

## Verkündungsblatt 10/2019

---

05.12.2019

### Inhaltsübersicht

<b>Ordnungen der Fakultät Gestaltung .....</b>	<b>2</b>
Ordnung über die Prüfung zur Feststellung einer besonderen künstlerischen Befähigung sowie den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Gestaltung.....	2

**HAWK**

HOCHSCHULE

FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST

Hildesheim/Holzminde n/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts

## Ordnung über die Prüfung zur Feststellung einer besonderen künstlerischen Befähigung sowie den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Gestaltung

Fakultät Gestaltung

Der Fakultätsrat der Fakultät Gestaltung der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen hat am 16. Oktober 2019 die nachfolgende Ordnung über die Prüfung zur Feststellung einer besonderen künstlerischen Befähigung sowie den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Gestaltung beschlossen. Die Ordnung wurde am 30. Oktober 2019 vom Senat und am 18. November 2019 vom Präsidium der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Schreiben vom 27. November 2019 (Az.: 27.5 – 74522-23) gemäß § 18 Absätze 5 und 14 NHG und § 51 Absatz 3 NHG die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 5. Dezember 2019.

### Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	2
§ 3 Feststellungsverfahren .....	2
§ 4 Vorauswahl .....	3
§ 5 Künstlerische Prüfung .....	3
§ 6 Ergebnis des Feststellungsverfahrens .....	4
§ 7 Feststellungskommission .....	5
§ 8 Studienbeginn und Bewerbungsfrist .....	5
§ 9 Zulassungsverfahren .....	5
§ 10 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren .....	6
§ 11 Zulassung für höhere Fachsemester .....	6
§ 12 Inkrafttreten .....	6

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung zur Feststellung einer besonderen künstlerischen Befähigung sowie den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Gestaltung.
- (2) Der Studiengang umfasst die Kompetenzfelder Advertising Design, Branding Design, Digital Environments, Farbdesign, Grafikdesign, Innenarchitektur, Lighting Design, Metallgestaltung und Produktdesign.
- (3) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (4) Erfüllen mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung vergeben (§ 9). Erfüllen nicht mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang Gestaltung sind die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 NHG sowie der Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung.
- (2) Die Hochschulzugangsberechtigung kann in künstlerischen Studiengängen durch den Nachweis einer überragenden künstlerischen Befähigung ersetzt werden.
- (3) Bewerber/innen, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nachweisen können, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 3, DSH Stufe 1, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht.

### **§ 3 Feststellungsverfahren**

- (1) Der Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung ist im Rahmen des von der Hochschule rechtzeitig vor Bewerbungsschluss durchgeführten Feststellungsverfahrens zu erbringen.
- (2) Das Feststellungsverfahren findet halbjährlich statt. Die Termine werden von der Hochschule festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- (3) Von der Teilnahme am Feststellungsverfahren können ganz oder teilweise befreit werden:
  1. Bewerber/innen, die Designstudiengänge, Kunststudiengänge oder vergleichbare Studiengänge erfolgreich abgeschlossen haben;
  2. Bewerber/innen, die in einem entsprechenden oder vergleichbaren Studiengang einer künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Hochschule eine künstlerische Befähigungsprüfung abgelegt haben.
- (4) Über die Befreiung entscheidet auf Antrag die Feststellungskommission.
- (5) Die Teilnahme am Feststellungsverfahren ist nur auf Antrag möglich. Der Antrag muss bis zum 30. April für das Wintersemester und bis zum 30. Oktober für das Sommersemester eingegangen sein.
- (6) Dem Antrag auf Teilnahme am Feststellungsverfahren sind beizufügen:
  - a) Lebenslauf (tabellarisch),
  - b) sieben bis zehn künstlerische Arbeitsproben,

- c) Erklärung darüber, dass die eingereichten Arbeiten von dem/der Bewerber/in selbst angefertigt wurden und keine Urheberrechtsansprüche von Dritten verletzt werden,
  - d) Angabe des gewünschten Kompetenzfeldes für das angestrebte Studium; es können maximal zwei Kompetenzfelder mit unterschiedlicher Priorisierung angegeben werden.
- (7) Liegt von der Bewerberin oder dem Bewerber bis zum Bewerbungstichtag, dem 15. Juli für das Wintersemester und dem 15. Januar für das Sommersemester, keine Hochschulzugangsberechtigung vor, ist dem Antrag auf Teilnahme zur Feststellungsprüfung zusätzlich ein formloser Antrag auf Feststellung der überragenden künstlerischen Befähigung gemäß § 6 Absatz 2 mit Begründung beizufügen.
- (8) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens bildet die Fakultät eine Kommission (§ 7).
- (9) Das Feststellungsverfahren wird zweistufig durchgeführt:
- 1) Vorauswahl (§ 4)
  - 2) Künstlerische Prüfung (§ 5)
- (10) Vorauswahl und künstlerische Prüfung werden dokumentiert.

#### **§ 4 Vorauswahl**

- (1) In der Vorauswahl werden die sieben bis zehn eingereichten künstlerischen Arbeitsproben von der Feststellungskommission gesichtet.
- (2) Kriterium für die Sichtung ist die grundlegende Fähigkeit, Farben, Formen und Kompositionen eigen schöpferisch, ausdrucksstark und inhaltlich adäquat einzusetzen.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme am weiteren Verfahren ist, dass mindestens zwei Mitglieder der Feststellungskommission das Kriterium gemäß Absatz 2 als erfüllt bewerten.
- (4) Diejenigen Bewerber/innen, deren Arbeitsproben positiv entschieden wurden, erhalten eine Einladung zur künstlerischen Prüfung. Die ausgeschiedenen Bewerber/innen erhalten hierüber schriftlich Nachricht.
- (5) Ausgeschiedene Bewerber/innen können ihre Teilnahme an der Vorauswahl zu den regulären Terminen wiederholen.
- (6) Das Ergebnis der Vorauswahl gilt ausschließlich für das beantragte Verfahren.

#### **§ 5 Künstlerische Prüfung**

- (1) Zur künstlerischen Prüfung ist eine Bewerbungsmappe mit folgendem Inhalt mitzubringen:
  - a) 15 bis 20 selbstgefertigte künstlerische Arbeiten; dies dürfen auch Arbeiten aus der Vorauswahl sein,
  - b) Verzeichnis der enthaltenen Arbeiten,
  - c) Eine Erklärung darüber, dass die Arbeiten von dem/der Bewerber/in selbst angefertigt wurden und keine Urheberrechtsansprüche von Dritten verletzt werden.
- (2) Die Bewerbungsmappe soll das Format 70 cm x 100 cm x 10 cm nicht überschreiten und muss mit dem Namen der Bewerberin oder des Bewerbers versehen sein. Präsentationsformen, die sich nicht an diese Vorgaben halten, müssen von der Feststellungskommission nicht berücksichtigt werden.
- (3) Die Prüfungsteilnehmer/innen nehmen ihre Bewerbungsmappe im Anschluss an die künstlerische Prüfung wieder mit.

- (4) Ist der/die Bewerber/in zur künstlerischen Prüfung aus triftigen Gründen wie Krankheit oder Abiturprüfung verhindert, muss bis spätestens zwei Tage nach dem Prüfungstermin eine schriftliche Erklärung der Hinderungsgründe mit Nachweisen (Attest, Bescheinigung der Schule) vorliegen. Die Feststellungskommission entscheidet über die Anerkennung als triftigen Grund sowie darüber, ob ein Nachholtermin möglich ist oder ob eine Einladung zum nächsten Prüfungsverfahren erfolgt.
- (5) Bei Zuspätkommen entscheidet die Kommission, ob eine Teilnahme an der künstlerischen Prüfung noch sinnvoll/möglich ist.
- (6) Die künstlerische Prüfung wird gemeinsam für alle Kompetenzfelder durchgeführt. Sie besteht aus zwei praktischen Aufgaben mit einer Bearbeitungsdauer von jeweils mindestens zwei bis maximal drei Stunden sowie einem mindestens zehn- und maximal fünfzehnminütigen Gespräch über gestaltungsrelevantes Grundlagenwissen und die mitgebrachte Bewerbungsmappe.
- (7) Für die Feststellung der künstlerischen Befähigung werden Bewerbungsmappe, praktische Aufgaben und Gespräch anhand folgender Kriterien bewertet:
  - 1. Darstellungsvermögen: Die Fähigkeit, künstlerische Mittel zur Visualisierung von wahrgenommenen oder vorgestellten Gegenständen, Zuständen, Ereignissen oder Stimmungen zielgerecht einzusetzen;
  - 2. Gestalterische Kompetenz: Die grundlegende Fähigkeit, Farben, Formen und Kompositionen eigenständig, ausdrucksstark und inhaltlich adäquat einzusetzen sowie das Vermögen zur formalästhetischen Abstraktion in der Farb-, Form- und Bildfindung;
  - 3. Problemlösungskompetenz: Die Fähigkeit, gestalterische und intellektuelle Aufgabenstellungen innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens formal analysierend, inhaltsreflektierend und kreativ zu lösen;
  - 4. Grundlegende Fähigkeit zur Reflektion von gestaltungsrelevanten Fragestellungen und Kenntnisse von unterschiedlichen Aufgabenfeldern der angewandten Kunst und deren Eigenschaften.
- (8) Je Kriterium werden null bis vier Bewertungspunkte vergeben:

Anzahl Bewertungspunkte	Grad der künstlerischen Befähigung
0 Bewertungspunkte	keine ausreichende künstlerische Befähigung erkennbar
1 Bewertungspunkt	befriedigende oder ausreichende künstlerische Befähigung erkennbar
2 Bewertungspunkte	gute künstlerische Befähigung erkennbar
3 Bewertungspunkte	sehr gute künstlerische Befähigung erkennbar
4 Bewertungspunkte	überragende künstlerische Befähigung erkennbar

- (9) Für das Gesamtergebnis werden die für die einzelnen Kriterien erzielten Punkte addiert. Es können maximal 16 Punkte erreicht werden.

**§ 6 Ergebnis des Feststellungsverfahrens**

- (1) Die besondere künstlerische Befähigung ist festgestellt, wenn im Gesamtergebnis wenigstens vier Bewertungspunkte erreicht werden.
- (2) Zur Feststellung einer überragenden künstlerischen Befähigung muss ein Gesamtergebnis von 16 Bewertungspunkten erreicht werden.
- (3) Der/Die Bewerber/in wird spätestens zwei Wochen nach dem Abschluss der Feststellungsprüfung über das Ergebnis schriftlich benachrichtigt.

- (4) Über das Ergebnis der Feststellungsprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (5) Bei Nichtbestehen kann die Prüfung zu den regulären Terminen vollständig wiederholt werden.
- (6) Erfolgt keine Immatrikulation für den Bachelorstudiengang Gestaltung, ist der Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung nach Ablauf von drei Jahren neu zu erbringen.

#### **§ 7 Feststellungskommission**

- (1) Die Mitglieder der Feststellungskommission werden vom Fakultätsrat der Fakultät Gestaltung für zwei Jahre gewählt. Sie müssen zur selbstständigen Lehre berechtigt sein. Die Kommission hat mindestens neun Mitglieder und soll aus möglichst allen Kompetenzfeldern zusammengesetzt sein. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Kommissionsmitwirkenden wählen aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit die/den Vorsitzende/n der Kommission. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Kommission ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Feststellungskommission kann folgende Befugnisse widerruflich auf die/den Vorsitzende/n übertragen: Prüfung der Befreiung vom Feststellungsverfahren, Zulassung für höhere Fachsemester.

#### **§ 8 Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

- (1) Der Bachelorstudiengang Gestaltung beginnt jeweils zum Sommer- und Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bzw. zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach den Sätzen 2 und 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
  - a) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG,
  - b) Lebenslauf,
  - c) Nachweis über das Ergebnis des Feststellungsverfahrens gemäß § 6 Absatz 4;
  - d) ggf. Sprachnachweis gemäß § 2 Absatz 3.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Daten und Unterlagen verbleiben bei der Hochschule und werden nach Abschluss des Verfahrens nach den Vorgaben des Datenschutzrechts vernichtet.

#### **§ 9 Zulassungsverfahren**

- (1) Die nach Abzug der Sonderquote gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 HVVO verbleibenden Studienplätze werden nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens gemäß § 3 vergeben. Bei gleichem Ergebnis entscheidet das Los.

- (2) Das Zugangs- und Zulassungsverfahren wird, mit Ausnahme der Prüfung zur Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung gemäß § 3, nach den Regelungen dieser Ordnung vom Immatrikulationsamt durchgeführt. Die Prüfung zur Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung wird von der Fakultät Gestaltung durchgeführt.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

#### **§ 10 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) Bewerber/innen, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerber/innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 9 Absatz 1 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

#### **§ 11 Zulassung für höhere Fachsemester**

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
  - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Feststellungsprüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

#### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung im Wintersemester 2020/2021 für Bewerbungen zum Sommersemester 2021.